

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLENDEN

Inhalt

- Besondere Ausstellungsbedingungen Coast & Prevention 2025 (bMAB)
- Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen FAMA (aMAB)
- Technische Richtlinien der Coast & Prevention
- Hausordnung der Messe Husum & Congress

Besondere Ausstellungsbedingungen Coast & Prevention 2025



1. Titel der Veranstaltung Coast & Prevention 2025

2. Organisation

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG
Am Messeplatz 12-18, 25813 Husum
Ansprechpartner:
Johanna Hansen Tel.: +49 4841 902-493
Jessica Weitze Tel.: +49 4841 902-454

3. Ort

Messegelände Husum (s.o.)

4. Ausstellungsdauer und Öffnungszeiten

16. & 17. Oktober 2025 von 10.00 - 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für Ausstellende während der Veranstaltung sind täglich zwei Stunden vor, bzw. eine Stunde nach den offiziellen Besucheröffnungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung.

5. Aufbauzeiten

15. Oktober 2025 08.00 - 20.00 Uhr

Nach Absprache ist der Aufbau möglicherweise auch schon früher möglich, bitte melden Sie sich zur Absprache unter +49 4841 902-109 bei der technischen Messeleitung.

6. Abbauzeiten

17. Oktober 2025 16.00 - 22.00 Uhr
18. Oktober 2025 08.00 - 22.00 Uhr

7. Anmeldung

Der Ausstellende erkennt durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars seine Teilnahme unter ausdrücklicher Anerkennung der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (**aMAB**), dieser besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen (**bMAB**), der **Technischen Richtlinien Coast & Prevention 2025**, der **Datenschutzerklärung der Veranstalterin** und der **Hausordnung** an. Die Dokumente sind online unter <https://coast-prevention.de/home/referentinnen-austellerinnen/> einzusehen.

8. Standmieten

Die Standmieten je m² Bodenfläche betragen (regulär):

Stand-Art	Preis	Standmieten zuzüglich:
Alle Standformen	90,00 €	Energiekostenbeitrag und Müllkostenpauschale 3,00 € pro m ² Fachverbandsbeitrag pro m ² : 0,60 €/m ²

Alle Preise verstehen sich zuzüglich ges. Umsatzsteuer.

Der Ausstellende ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Mietpreises zuzüglich Mehrwertsteuer an die Veranstalterin zu zahlen. Erscheint der Ausstellende trotz gestalteter Fläche und Zulassung verschuldet nicht zur Messe, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Mietpreises zuzüglich Mehrwertsteuer fällig.

Ergänzend hierzu gelten Zif. 12 der **bMAB** sowie Zif. 4 und 5. der **aMAB**. Für den AUMA - Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft wird ein Fachverbandsbeitrag pro m²: 0,60 €/Hallenfläche erhoben.

Die Beiträge werden getrennt von dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt.

Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbbare Fläche 50 % des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung und dem Bauordnungsamt der Stadt Husum genehmigt werden. Bitte beachten Sie hier auch Zif. 2 der **Technischen Richtlinien Coast & Prevention 2025**.

Untervermietung, Mitausstellende, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf an Dritte: siehe Zif. 7 der **aMAB**. Gebühren je 300,00 € zzgl. Medienpauschale 100,00 €.

Hinweis: Unter- bzw. Mitausstellende ist jegliches Unternehmen Dritter, die mit eigenem Personal und/oder mit eigenen Erzeugnissen und/oder mit eigener Werbung am Stand des Hauptausstellenden vertreten sind.

9. Zahlungsbedingungen

Die Veranstalterin ist berechtigt, nach Eingang der Anmeldung eine erste Abschlagsrechnung von 25% zu erheben. Der Restbetrag der Standflächenmiete wird bis spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn von der Veranstalterin in Rechnung gestellt. Alle von der Veranstalterin erhobenen Beträge sind – wenn nicht auf der Rechnung anders angegeben – ohne Abzug 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Beträge sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO vereinbart sind.

10. Rücktritt

Im Falle der Bitte um ausnahmsweise Entlassung aus dem Vertrag bzw. eines gewünschten Rücktritts des Ausstellenden vom Vertrag, hat der Ausstellende, soweit ihn die Veranstalterin schriftlich aus dem Vertrag entlässt, eine Gebühr an die Veranstalterin zu entrichten. Die Gebühr beträgt ab Vertragsschluss bis drei Monate vor der Veranstaltung 25 % der Nettostandmiete. Bei einem Rücktritt oder einer Entlassung weniger als drei Monate bis acht Wochen vor der Veranstaltung beträgt die Gebühr 50 % der Nettostandmiete. Erfolgt der Rücktritt oder die Entlassung weniger als acht Wochen vor der Veranstaltung, beträgt die Gebühr 100 % der Standmiete.

Die vom Ausstellenden zu entrichtende Dekorationspauschale im Rücktrittsfall beträgt, wenn die reservierte Fläche nicht weiter vergeben werden kann, max. 75 € pro m².

11. Ausfall der Ausstellung / Planänderungen

Im Falle von Corona Beschränkungen und unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und/oder einschränken, gelten Zif. 19 dieser **bMAB** und Zif. 5 der **aMAB**.

12. Verkauf / Musterabgabe

Die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf von Ausstellungsstücken ist zulässig.

13. Ausstellenden-Ausweise

Dem Ausstellenden stehen kostenlos Ausweise in folgender Anzahl zu:
1 x pro Anmeldung zzgl. 1 x pro angefangene 10qm

Die Ausweise sind ausschließlich für die namentlich benannten Ausstellenden, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Zusätzlich können namentlich benannte Ausweise (je Stück 10,00 €) erworben werden.

Bei Missbrauch werden die Ausweise ersatzlos eingezogen.

14. Abfallbeseitigung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Ausstellende verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung selbst Sorge zu tragen oder die Veranstalterin mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Ausstellende verpflichtet, während der Auf/Abbauphase und der Ausstellungslaufzeit, Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und für die sach-gerechte Beseitigung, auch durch alle durch ihn beauftragten Dienstleister, selbst Sorge zu tragen oder die Veranstalterin mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Für die generelle Müllentsorgung erhebt die Veranstalterin eine Pauschalgebühr, die nicht in der Standflächenmiete enthalten ist.

15. Rauchverbot

In allen Hallen und Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Entsprechende Hinweise sind ausnahmslos zu beachten.

16. Corona Beschränkungen / Hygienekonzept / Absage / Verlegung

a) Ein etwaiges, zum Zeitpunkt der Ausstellung behördenseits vorgeschriebenes Hygienekonzept hat der Ausstellende ausnahmslos und uneingeschränkt auf eigene Kosten zu beachten und umzusetzen. Die Veranstalterin gibt dem Ausstellenden die jeweils aktuellen Vorgaben zum Hygienekonzept unverzüglich bekannt. Weist der Ausstellende der Veranstalterin schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen spätestens binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe des Hygienekonzepts nach, dass die Umsetzung des Hygienekonzepts für ihn die Anmietung seines Ausstellungsstandes wirtschaftlich sinnlos werden lässt, kann ihn die Veranstalterin gem. Zif. 4.1. bis 4.3. der **aMAB** aus dem Vertrag entlassen.

b) Im Falle der Corona bedingten Absage der **Coast & Prevention 2025** findet Zif. 5.4 der **aMAB** Anwendung.

c) Im Falle der Corona bedingten Verlegung der **Coast & Prevention 2025** findet Zif. 5.5. der **aMAB** Anwendung.

d) In allen Fällen vorstehend Zif. 19 lit. a) – lit. c) gelten die Zif. 5.6. und 5.7. der **aMAB**.

17. Marken-, Titel- und Urheberrechtsverletzungen, Wettbewerbsverstöße / Freiheitsklausel

a) Der Ausstellende versichert der Veranstalterin, dass er im Zusammenhang mit der **Coast & Prevention 2025** nicht gegen Marken-, Namens-, Titel- und Urheberrechte Dritter verstößt und keine Wettbewerbsverletzungen (Verstöße gegen das UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) begeht. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

b) Im Hinblick auf etwaige Verstöße gem. Zif. 20 lit. a hält der Ausstellende die Veranstalterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unter Einschluss etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

18. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungs-pflicht des Ausstellenden und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

(1) Der Ausstellende ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen, z.B. arbeitsschutzrechtlicher Natur, beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Messe ohne Ausnahme einzuhalten. Dies schließt u.a. von der Veranstalterin erlassene Sicherheitsbestimmungen und Technischen Richtlinien mit ein. Auf die einschlägigen Vorschriften der aktuellen Versammlungsstätten-Verordnung-Schleswig-Holstein wird hingewiesen. Der Ausstellende versichert, die Vorschriften eingesehen zu haben.

Abrufbar unter:

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+SH&psml=bssshopprod.psml&max=true&ai=1>

ausnahmslos und einzuhalten.

Dies gilt insbesondere für die §§ 31. ff. (Betriebvorschriften) der Versammlungsstätten-Verordnung-Schleswig-Holstein

(2) Dem Veranstaltungsleitenden der Veranstalterin, der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Ständen und allen Bereichen zu gewähren. Ihren Weisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.

(3) Die Veranstalterin ist dazu berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und sonstigen Vorschriften zu überzeugen. Sie ist ebenfalls berechtigt, die unverzügliche Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des betroffenen Ausstellers zu veranlassen und/oder den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Die Veranstalterin kann den Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen und Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Ausstellende oder Besuchende dadurch gestört oder belästigt werden.

(4) Der Ausstellende trägt die alleinige Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/ oder benutzten Ausstellungsstand (§ 823 I BGB) und seinen angemieteten Bereich. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und alle Maßnahmen zum Brandschutz.

(5) Soweit örtliche gewerbe- und/oder gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Ausstellenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen und am Stand jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Auch ist der Ausstellende für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen bei der Abgabe von kostenfreien Proben (Speisen und Getränke) verantwortlich.

Der Betrieb von Getränkeschankanlagen ist anzeigepflichtig. Spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim Gesundheitsamt der Stadt Husum angezeigt werden. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist ausnahmslos untersagt.

(7) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind vom Aussteller ausnahmslos einzuhalten. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(8) Die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO), insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“, in der jeweils gültigen Fassung sind vom Ausstellenden ausnahmslos zu beachten. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

19. Versicherungen

(1) Der Ausstellende trägt die uneingeschränkte Verantwortung für die von ihm angemietete Standfläche, seinen Stand, die Standausstattung sowie sämtliche Ausstellungsgegenstände sowie das Verhalten seiner Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Messebereich. Er ist alleiniger Träger der insoweit bestehenden Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB).

(2) Die Veranstalterin empfiehlt dem Ausstellenden, eine spezifische Versicherung (Ausstellendenhaftpflichtversicherung, Standversicherung, Inhalts- und Inventarversicherung) in ausreichender Höhe abzuschließen.

20. GEMA

Der Einsatz von Musik und/oder Bild mit Ton (z.B. TV) auf dem Messegelände mit einer höheren Phonzahl als 60 dBA ist während der Messeöffnungszeiten nicht gestattet.

(1) Jede akustische Vorführung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin.

(2) Der Ausstellende versichert, jede GEMA-pflichtige Musikknutzung auf dem Messegelände rechtzeitig vorab bei der GEMA im eigenen Namen anzumelden und die fällige Lizenz zu zahlen. Insoweit hält der Ausstellende die Veranstalterin von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unter Einschluss etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
 - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist formfrei, sollte jedoch unter Verwendung des jeweiligen Anmeldeformulars erfolgen. Im Falle der Anmeldung in Textform oder durch die Verwendung eines Online-Formulars, ist diese auch ohne eigenhändige Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Eine reine Zugangsbestätigung für die Anmeldung nach Ziffer 2. stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3.1. dar.
- 3.3 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.4 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.5 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.6 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus dem beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Ständeinteilung

- 6.1 Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Ständeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Ständeinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Ständeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Ständeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Ständeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Ständeinteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.

- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und der Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.
- ## 8. Zahlungsbedingungen
- 8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor der Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugssschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.
- ## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände
- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.
- ## 10. Werbung
- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- ## 11. Aufbau
- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- ## 12. Betrieb des Standes
- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.
- ## 13. Abbau
- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.
- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.
- ## 14. Anschlüsse
- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.
- ## 15. Bewachung
- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- ## 16. Haftung
- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.
- ## 17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte
- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Der Einsatz von Videoüberwachung und vergleichbarer Technik durch den Aussteller zum Schutz des eigenen Standes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall zugelassen. Auch im Falle der Genehmigung sind Kameras durch den Aussteller so auszurichten und zu betreiben, dass nur der eigene Stand sichtbar ist und die Persönlichkeitsrechte und gewerblichen Schutzrechte der sonstigen Messteilnehmer nicht verletzt werden.
- 17.3 Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.4 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.5 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.6 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.7 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.
- ## 18. Hausrecht
- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachung auf dem Gelände ist verboten.
- ## 19. Verjährung
- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.
- ## 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.

1. Technische Daten und Ausstattung der Hallen

1.1 Beleuchtung, Heizung, Lüftung

Alle Hallen sind mit einer allgemeinen Beleuchtung ausgestattet und werden mit Warmluft beheizt. Die Messehallen werden über die vorhandenen Lüftungsanlagen mit ausreichend Frischluft versorgt

1.2 Bodenbelastung Hallen

Die Bodenbelastung der Messehalle sollte in der Regel 750 kg/m² nicht überschreiten. Höhere Belastungen z.B. durch große Exponate sind zwingend bei der technischen Messeleitung anzumelden.

1.3 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasserversorgung sind auf allen Messeflächen möglich. In den Messehallen müssen die fest installierten Versorgungseinheiten berücksichtigt und während der Messelaufzeit ohne Aufwand zugänglich gehalten werden. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen der Messe Husum & Congress (folgend MHC genannt) nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellenden.

1.4 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände erfolgt nach dem Prinzip der Elektro- und Wasserversorgung (Punkt 1.3).

1.5 Abhängung

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch ein von der MHC zugelassenes Fachunternehmen ausgeführt werden. Diese Abhängungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die MHC. Planungsunterlagen hierzu müssen fristgerecht 4 Wochen vor Messebeginn eingereicht werden.

1.6 Störungen

Wenn die technische Versorgung Störungen aufweist, ist unverzüglich ein/e Mitarbeiter:in der MHC zu benachrichtigen. Für Schäden, die durch diese Störung entstehen, haftet die MHC nicht.

2. Standbaubestimmungen

2.1 Standbausicherheit

Stände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Sicherheit aller Bauten ist der Ausstellende verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Dies gilt für die Messelaufzeit sowie die Auf- und Abbauphase. Standaufbauten mit einer Höhe von über 4,00 m müssen eine Standsicherheit für einen Staudruck von 0,125 kN/m² haben (= Hallenwind).

Es gelten die Schleswig-Holsteinische Bauordnung (BauO S-H) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).

2.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder einer Veranstaltung eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,5 m Bauhöhe nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Erbauer. Dennoch werden Platzierungsskizzen für die Elektro-, Sanitär- und Kommunikationsanschlüsse benötigt. Die Formulare stehen im OBS zum Download bereit.

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des Standnachbarn ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z. B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.) oder wenn diese Bebauung mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand oder Gang gewährleistet. Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des/r Standnachbarn:in.

Genehmigungspflichtige Stände sind:

- Messestände über 2,50 m Höhe
- Messestände größer als 50 m²
- Messestände mit geschlossenen Standdecken
- Mehrgeschossige Bauten
- Fliegende Bauten, Zelte, Container
- Stände mit Podesten, die für Besucher zugänglich sind
- Sonderkonstruktionen

2.3 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Stände

Genehmigungspflichtige Stände bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der MHC und müssen bis 6 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze bei der Veranstalterin beantragt werden. Eine Genehmigung durch die MHC erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen und im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines genehmigungspflichtigen Messestandes darf erst begonnen werden, wenn der Ausstellende oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung von der MHC erhalten hat.

Für die Genehmigung von mehrgeschossigen Bauten werden folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) Von einem/r unabhängigen Statiker:in geprüfte statische Berechnungen nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab, Rettungswegeplan
- d) Prüffähige Flächenberechnung der nutzbaren Obergeschoss-Fläche und der Tragkonstruktion
- e) Bei Vorlage einer Typenprüfung, bzw. eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a), b), c)
- f) Antrag auf Bauerelaubnis, vollständig ausgefüllt und vom Ausstellenden unterschrieben

Die MHC übernimmt im Auftrag des Ausstellenden die Weiterleitung des Antrages an das Bauaufsichtsamt Husum. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Ausstellenden/Messebauenden in Rechnung gestellt. Für verspätet eingereichte Unterlagen können zusätzliche Kosten entstehen. Die im Obergeschoss genutzte Fläche wird mit 50% der Standflächenmiete (Preis pro m²) des Standes berechnet.

2.4 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der MHC geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MHC berechtigt, auf Kosten des Ausstellenden selbst Änderungen vorzunehmen.

2.5 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, auf andere Art verändert oder zum Befestigen von Ständen bzw. Exponaten genutzt werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallensäulen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung genutzt werden.

Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, müssen bei der MHC beantragt werden.

2.6 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände sind nicht vorhanden. Individualstände und Systemstände können über das OBS bestellt werden. Standbegrenzungswände sind an den Standgrenzen, die nicht an einen Hallengang grenzen, vorgeschrieben.

2.7 Bodenbelag

In der Messehalle ist für die Standfläche Bodenbelag vorgeschrieben.

2.8 Werbemittel/Präsentationen/Lautstärke

Auf der eigenen Standfläche sind werbliche Aktionen zulässig, es muss nur ausreichend Zuschauerraum nachgewiesen werden. Werbliche Aktionen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Gängen und Nachbarständen führen. Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung ist nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Standnachbarns vor.

Präsentationen, Shows oder Showeinlagen müssen von der MHC genehmigt werden. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf grundsätzlich 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten und die Ausrufanlage nicht übertönen. Musikalische Darbietungen müssen bei der GEMA gemeldet werden (siehe auch Punkt 9).

3. Elektroinstallation

3.1 Anschlüsse und Schutzmaßnahmen

Die Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungseinheiten dürfen nur von den zugelassenen Elektrikern der MHC durchgeführt werden. Das gilt auch für das Verlegen von Stromleitungen außerhalb des Standes und messe-eigenen Kanälen und Schächten. Den Bestellungen ist eine Platzierungsskizze hinzuzufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Dem Ausstellenden ist es nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Elektroinstallationen sind vom Ausstellenden so zu bemessen, dass alle Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können, wobei es unzulässig ist, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgenden Stromverbraucher nicht ausreichend sind. Stellt die MHC fest, dass der Ausstellende diese Regelungen missachtet, ist diese berechtigt die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten des Ausstellenden nachzurüsten. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Sicht- und Funktionsprüfung der Standinstallation. Unmittelbar nach Messeschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

3.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung durch den/die Hallenelektriker:in ausgeführt werden. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Die Elektriker:innen der MHC werden stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile z. B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Ständerung/Potenzialausgleich).

In Niederspannungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch MHC abgenommen und freigegeben worden ist. Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden. Messestände mit einer Größe von mehr als 50 m² und Stände mit hoher Brandlast sind mit einem Feuerlöscher auszustatten. Der Feuerlöscher muss für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein und kann im OBS bestellt werden.

3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Wenn die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung durch Besonderheiten der Standbauweise nicht wirksam ist oder bei Räumen mit mehr als 100 m² Grundfläche und geschlossener Decke, bedarf es einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung, die ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet.

4. Zu- und Abwasserinstallationen

In der Messehalle ist Zu- und Abwasserinstallation möglich. Die Zuwasserleitung besteht aus einem 1/2" Trinkwasserschlauch. Die Abwasserleitung besteht aus einem 3/4" Abwasserschlauch. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Die Installation, Änderung und Anpassung dieser Anschlüsse und Leitungen kann nur von der Vertragsfirma der MHC durchgeführt werden. Den Bestellungen im OBS ist eine entsprechende Platzierungsskizze beizufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Für sämtliche Arbeiten, die nicht durch die Vertragsfirma der MHC ausgeführt wurden, trägt der Ausstellende die Verantwortung. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Ausstellende in vollem Umfang. Die Einleitung von Speiseresten in das Abwassersystem ist zu verhindern, für dadurch entstandene Schäden haftet ebenfalls der Ausstellende.

5. Telekommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Internetverbindungen erfolgt durch die MHC. Die Beauftragung externer Provider zur Nutzung von Kommunikationsanschlüssen ist nicht gestattet. Kommunikationseinrichtungen und -anschlüsse müssen frühzeitig im OBS bestellt werden.

5.1 W-LAN/ Betrieb eines eigenen Hotspots

Der Betrieb eines eigenen Hotspots durch die Messteilnehmenden ist untersagt. Die „Tethering-Funktion“ von Smartphones, d.h. die Möglichkeit der Verbindung des Smartphones mit einem PDA oder einem PC zur Herstellung einer Internetverbindung über diesen, muss für die Dauer des Messebesuchs ausgeschaltet werden. Die Einhaltung dieses Verbots wird durch den Hotspot-Betreibenden kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets/ Zulassung geahndet werden. Ausnahmen vom Verbot des Betriebs eines eigenen Hotspots können nur auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung durch den Hotspot-Betreibenden zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines eigenen Hotspots besteht nicht. Im Fall der Genehmigung ist der Messteilnehmende verpflichtet, sein WLAN nur auf dem Kanal zu nutzen, der ihm vom Hotspot-Betreibenden zugeteilt wurde. Die Einhaltung dieser Pflicht wird durch den Hotspot-Betreibenden kontrolliert und ein Verstoß kann mit der Deaktivierung des Tickets geahndet werden.

6. Druckluftinstallation

Bei Bedarf und Machbarkeit kann ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation über die MHC erstellt werden. Anschlüsse dürfen nur von zugelassenen Halleninstallateuren vorgenommen werden.

7. Umweltschutz

7.1 Abfallentsorgung

Der Ausstellende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls, der während der Messelaufzeit und der Auf- und Abbauphase entsteht. Der überwiegende Müll ist vom Ausstellenden oder dessen Beauftragten wieder mitzunehmen. Der Rest muss selbst in die dafür auf dem Messegelände bereitgestellten Container transportiert werden. Ausstellenden oder dessen Beauftragten, die nach dem Standabbau, ihren Abfall nicht entfernen oder ihren Abfall „wild“ entsorgen, werden 500 € Strafe in Rechnung gestellt. Die Müllkosten werden mittels einer Abfallpauschale in Höhe von 3,00 €/qm (Ausstellungsfläche) dem Ausstellenden durch seine Anmeldung zu Lasten gelegt und berechnet.

7.2 Fettabscheider

Speisefette und -öle dürfen auf keinen Fall in das Abwassernetz eingeleitet werden. Sie sind beim Catering abzugeben, um gesondert entsorgt zu werden. Bei gewerbsmäßigen Küchen ist zur Einleitung von fetthaltigem Abwasser der Einsatz eines Fettabscheiders erforderlich.

7.3 Umweltschäden

Verunreinigungen z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmitteln und Farbe sowie andere Umweltschäden sind unverzüglich der MHC zu melden.

8. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der MHC abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGGI eingehalten werden sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Elektroinstallationen von Ausstellenden dürfen keinen störenden Einfluss durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Die erforderlichen Anträge sind bei der Bundesnetzagentur zu stellen und einzuholen.

9. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Informationen hierzu sind im OBS zu finden.

10. Szenenflächen

Für Szenenflächen mit mehr als 20 m² Grundfläche gelten die Bestimmungen der VStättVO. Die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kann erforderlich sein.

Hausordnung NordseeCongressCentrum Husum (1)



§ 1 Hausrecht

- (1) Die Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG (nachfolgend MHC genannt) übt als Pächterin und Vermieterin und die Stadt Husum als Eigentümerin des NordseeCongressCentrums Husum das Hausrecht aus und trifft alle in diesem Sinne notwendigen Entscheidungen. Die Beauftragten der MHC und der Stadt Husum sind berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Gefahrenabwehr, jederzeit zu betreten. Unbeschadet davon ist den Anordnungen der für das NordseeCongressCentrum verantwortlichen Mitarbeiter der MHC und der Stadt Husum Folge zu leisten.
- (2) Zur unmittelbaren Überwachung des NordseeCongressCentrums sind Hallentechniker bestellt.

§ 2 Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände, Sicherheitseinrichtungen

- (1) Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Auf dem Veranstaltungsgelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h für alle Fahrzeuge. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und auf den MHC-eigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die notwendigen und durch Halteverbot gekennzeichneten Anfahrtswege zum NordseeCongressCentrum bzw. die Wege für die Feuerwehr und den Rettungsdienst müssen ständig freigehalten werden. Die Hydranten, Notausgänge und Tore müssen stets sichtbar freigehalten werden. Die Nottüren müssen während der Veranstaltung geschlossen bleiben. Die Türen sind während der Veranstaltung durch ein akustisches Signal alarmgesichert.
- (3) Die Fluchtwege müssen freigehalten und dürfen nicht durch abgestellte oder in den Fluchtweg hineinragende Gegenstände eingeengt werden.
- (4) Feuermelder, Feuerlöscher, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Schließvorrichtungen der Hallentore, sonstige Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

§ 3 Entladung, Auf- und Abbau

- (1) Der Hallenfußboden darf in keinem Fall beschädigt werden. Generell ist das Einbohren oder Einschlagen von Dornen, Ankern oder ähnliche Bearbeitung des Hallenbodens (zum Beispiel auch durch Benutzung von Trapezmessern o.ä.) ausdrücklich untersagt. Beim Veranstaltungsaufbau und der Teppichverlegung ist sicherzustellen, dass nach dem Abbau keine Klebereste oder andere Verunreinigungen am Hallenfußboden verbleiben. Ist dies doch der Fall, trägt der Veranstalter die Kosten zur Beseitigung dieser Verunreinigungen. Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen und Versorgungseinheiten ist sofort der technischen Hallenleitung zu melden. Für Schäden an der Hallenfläche sowie an miet- oder leihweise zur Verfügung gestelltem Material haftet der Veranstalter.
- (2) Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 4 Sonstige Vorschriften für den Veranstaltungsbetrieb

- (1) Der direkte Zugang zum Büro der Hallenleitung ist stets zu gewährleisten.
- (2) Der Durchgang zum Gastronomiebereich und die Sicherheitszone sind stets durch den Veranstalter freizuhalten.
- (3) Die Werbeflächen in und an der Halle sind freizuhalten. Die Nutzung des Werbeturms ist gesondert kostenpflichtig, auf eine Nutzung besteht kein Anspruch.
- (4) Bauliche Veränderungen an der Halle und ihren Einrichtungen sind nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen und anderen Gegenständen am und im Gebäude und auf dem Außengelände bedarf der vorherigen Zustimmung der MHC. Dekorationen und andere der Veranstaltung dienende Ausstattungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Die Anbringung darf nur durch von der MHC zugelassene Fachbetriebe unter Einbeziehung der Weisungen des technischen Hallenleiters erfolgen. Bei Beschädigungen ist die MHC zur Ersatzvornahme berechtigt.